OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605710/2/Py/SEL

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Z D, X, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. Dezember 2022, GZ: BHVB/922170088773/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 11 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Dezember 2022, GZ: BHVB/922170088773/22, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er sei am 16. Juli 2022 gegen 12:00 Uhr in W, X, am Parkplatz der Hofer Filiale, als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X (A) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte(n) Person(en) einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Die belangte Behörde verhängte über den Bf im angefochtenen Straferkenntnis wegen Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 20 Stunden).

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass er nicht verstehe weshalb er etwas zahlen müsse. Die Frau habe ihn nicht gesehen, weil sie telefonierte und das Auto startete ohne zu schauen. Seine Frau habe ihr erklärt, dass sie schuld sei, aber sie habe böse reagiert, Fotos von seinem Kennzeichen gemacht und ist weggefahren und ohne etwas zu sagen zur Polizei gegangen. Sie hätte den Parkplatz nicht verlassen dürfen. Wenn sie denkt, dass sie die Polizei braucht, hätte sie auch vom Parkplatz telefonieren können. Der Tausch der Versicherungsdaten sei kein Thema gewesen. Falls er die Strafe zahlen müsse könne er nicht sagen wann, da er wegen einer Krebserkrankung im Krankenhaus ist.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VStG Abstand genommen werden, zumal auch da keine der Parteien eine solche beantragt hat.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanter Sachverhalt aus:

Der Bf hatte am 16. Juli 2022 gegen 12:00 Uhr seinen Pkw mit dem Kennzeichen X in W, X, am Parkplatz der Hofer Filiale abgestellt.

Im Zuge des Ausparkmanövers der Lenkerin des zweitbeteiligten Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen Y, kam es zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden.

Der Bf hat die Kollision der beiden Pkw bemerkt und diese auch dahingehend wahrgenommen, dass die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung gegeben war. Es kam jedoch zu einem Streit der Beteiligten über das Verschulden am Zustandekommen des Verkehrsunfalls. Obwohl einander Name und Anschrift zwischen dem Bf und der Lenkerin des mitbeteiligten Fahrzeuges nicht nachgewiesen wurde, hat es der Bf unterlassen, die Polizei vom gegenständlichen Verkehrsunfall zu verständigen.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen dahingehend, dass sich der Bf am angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort befunden hat und eine Kollision mit Sachschaden mit dem Fahrzeug der Unfallgegnerin erfolgte, basieren auf den Ausführungen des Bf, der Anzeige der Polizeiinspektion Vöcklabruck vom 29. August 2022 (GZ: PAD/22/01444622/002/VStV) sowie den Aussagen der Lenkerin des mitbeteiligten Fahrzeuges und der Ehefrau des Bf in den Einvernahmen vor der belangten Behörde vom 14. Oktober 2022. Die im Zuge des Verkehrsunfalls entstandenen Beschädigungen am Pkw der Unfallgegnerin wurden noch am 16. Juli 2022 von der Polizeiinspektion Vöcklabruck im Verkehrsunfallbericht dokumentiert und können der im Verwaltungsakt einliegenden Lichtbildeinlage vom 17. Oktober 2022, GZ: PAD/22/01444622/001/VW, entnommen werden.

Im Rahmen eines Telefonats mit der Polizeiinspektion Vöcklabruck vom 16. Juli 2022 gab der Bf an, dass ihm der Vorfall bewusst war. Dass der Unfall vom Bf wahrgenommen wurde, ergibt sich ferner aus den übereinstimmenden Angaben des Bf sowie der Zeuginnen, wonach es im Anschluss an den Zusammenstoß zu einem Streitgespräch zwischen den Unfallbeteiligten mit gegenseitigen Schuldzuweisungen gekommen ist. Bereits aus diesem Umstand musste dem Bf unzweifelhaft zu Bewusstsein gekommen sein, dass die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung gegeben war.

Dass die am Unfall beteiligten Personen sich einander weder ihre Namen noch ihre Adressen bekannt gaben, ergibt sich aus der Anzeige und wird vom Bf nicht bestritten. Auch das Unterlassen, die Polizei zu verständigen, wird vom Bf nicht bestritten und ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I. Nr. 154/2021, lauten wie folgt:

„§ 4 Verkehrsunfälle

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]

§ 99 Strafbestimmungen

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

III.2. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach den im gegenständlichen Fall einschlägigen Bestimmungen ist das Vorliegen eines Verkehrsunfalls, bei welchem ein Sachschaden entstanden ist.

Als Verkehrsunfall ist nach der Judikatur des VwGH jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN).

Vorliegend steht fest, dass es zwischen dem Fahrzeug des Bf und jenem der Unfallgegnerin zu einer Streifkollision gekommen ist. Dadurch kam es im Bereich der Beifahrerseite der Zeugin zu Beschädigungen, da die Beifahrertüre Lackabriebe und der rechte Außenspiegel Beschädigungen aufwiesen.

Der Sachschaden iSd § 4 StVO muss an einer fremden Sache mit Verkehrswert entstanden sein. Ein Schaden nur am eigenen Fahrzeug ist nicht zu melden (Pürstl, StVO-ON$^{15.01}$ § 4 [Stand 15.01.2023, rdb.at] Rz 30). Laut VwGH verpflichtet auch nur eine geringfügige Beschädigung, wie leichte Lackschäden, zur Verständigung der nächsten Sicherheitsdienststelle (VwGH 04.10.1973, 1229/72 ZVR 1974/148; VwGH 25.04.2001, 2001/03/0100). Selbst geringfügige Beschädigungen wie Kratzer im Lack sind daher tatbildlich (VwGH 12.11.1987, 87/02/0134).

Es liegt sohin am Fahrzeug der Unfallgegnerin ein Schaden iSd § 4 StVO vor. Daraus folgt, dass der gegenständliche Vorfall als Verkehrsunfall einzuordnen ist.

III.3. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang, da sich die beiden unfallsbeteiligten Fahrzeuge berührten. Der in § 4 Abs. 1 StVO genannte Personenkreis umfasst alle Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Verkehrsunfalls ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24.03.1971, 1108/70; VwGH 22.03.2000, 99/03/0469). Der Bf ist eine jener Personen, die gesetzlich zur Verständigung der Polizei (da kein Datenaustausch stattfand) verpflichtet sind, da der Bf eines der Fahrzeuge lenkte, welches in den Verkehrsunfall verwickelt war. Dabei kommt es somit nicht darauf an, ob ihn ein Verschulden am Zustandekommen des Verkehrsunfalls traf oder nicht.

III.4. Verfahrensgegenständlich hat der Bf, obwohl er den Verkehrsunfall wahrgenommen hat und kein Datenaustausch stattgefunden hat, die Polizei nicht verständigt, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO erfüllt hat. Daran würde auch der Umstand nichts ändern, dass die Lenkerin des zweitbeteiligten Fahrzeuges den Vorfallsort vor dem Bf verlassen hat, da sich die Verpflichtung des § 4 Abs. 5 StVO an jeden Unfallbeteiligten, sohin auch an den Bf, richtet.

III.5.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das

Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (z.B. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl. Hengstschläger/ Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. z.B. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs. 5 StVO ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01. 2017, Ra 2016/02/0182).

III.5.2. Im gegenständlichen Fall war für den Bf die Streifkollision wahrnehmbar und die Möglichkeit einer Sachbeschädigung erkennbar. Es besteht kein Zweifel daran, dass der Bf bei der geschilderten Situation die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls wahrnehmen konnte, zumal es auch zu einer Diskussion der Beteiligten am Verschulden an der Kollision gekommen ist. Insgesamt ist es dem Bf mit seiner Verantwortung daher nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.6. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieb die Tat auch nicht ohne Folgen.

Zur verhängten Strafhöhe ist zunächst auszuführen, dass die belangte Behörde mangels entsprechender Angaben seitens des Bf hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen war. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit war aufgrund bloßer relativer Unbescholtenheit des Bf nicht zu berücksichtigen. Das Vorliegen schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse aufgrund eines seit Mai 2022 andauernden Krankenstandes wurde vom Bf erst im Zuge der Beschwerde vorgebracht.

Straferschwerende Umstände waren im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen. Als strafmildernd konnte die lange Dauer des Verfahrens gewertet werden. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes erscheint unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bf und der langen Verfahrensdauer die nunmehr reduzierte Strafhöhe angemessen und geeignet, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Eine weitere Herabsetzung bzw. die Erteilung einer Ermahnung scheidet jedoch aus, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.7. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 54b Abs. 3 VStG der Bestrafte, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der verhängten Geldstrafe nicht zumutbar ist, bei der belangten Behörde einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

IV. Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (s.h. z.B. VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny